

Gutachtliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün
(entsprechend dem Ratsbeschluss vom 22.10.1987 (Drucksache Nr. 723/1987))

Planung

Auf einer Fläche zwischen dem Seelhorster Friedhof und dem hohen Weg ist die Ausweisung eines Allgemeines Wohngebietes mit ein- bis zweigeschossiger Zeilenbebauung bei einer GRZ von 0,4 bis 0,6 geplant. Im Norden zur Peiner Straße wird eine öffentliche Grünfläche mit Gehölzbestand und einem öffentlichen Spielplatz vorgesehen.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Der Bereich wurde bisher als Kompostplatz genutzt und ist in versiegelte Fahrwege und Lagerflächen untergliedert. Allseits umgeben ist die Fläche von z.T. altem Gehölzbestand, der sowohl für den Naturhaushalt als auch für das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung besitzt. Auf dem in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen Seelhorster Friedhof wurden 1997/1998 diverse Brutvogelarten – darunter auch gefährdete Arten - sowie die ebenfalls gefährdete Zwergfledermaus nachgewiesen (Landschaftsplan Döhren-Wülfel). Mit hoher Wahrscheinlichkeit nutzen diese Tiere auch den Gehölzbestand an der Peiner Straße und am Hohen Weg als Nahrungs- und Jagdhabitat, wodurch der ökologische Wert dieser Bäume noch verstärkt wird. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades trägt die Fläche durch freie Versickerung des Niederschlagswassers zur Grundwasserneubildung bei.

Auswirkungen der Planung

Bei Ausführung der Planung können folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eintreten:

Flora und Fauna:

- Beeinträchtigung und Verlust wertvoller Teillebensräume von Tier und Pflanze
- Verlust von altem, z. T. geschütztem Baumbestand
- Beeinträchtigung von Pufferfunktionen für wertvolle angrenzende Bereiche
- Beeinträchtigung der Standorte gefährdeter, in der Roten-Liste verzeichneter Tierarten
- Störung der Tierwelt während der Bauphase

Boden:

- Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust
- Beeinträchtigung von Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt durch Verdichtung.

Grund- und Oberflächenwasser:

- Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate
- Erhöhter Schadstoffeintrag in das Grundwasser

Stadt-, Orts- und Landschaftsbild:

- Beeinträchtigung und teilweiser Verlust eines ortsbildprägenden Baumbestandes

Eingriffsregelung

Die genannten Auswirkungen stellen z. T. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und somit einen Eingriff dar. Aufgrund bestehender Baurechte sind jedoch keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Dennoch gilt der Grundsatz der Minimierung. Unter diesem Aspekt ist es unabdingbar, den Verlust des Gehölzbestandes auf das Notwendigste zu reduzieren.

Für Bäume, die zwingend zu entfernen sind, finden die Bestimmungen der Baumschutzsatzung Anwendung.